

Bekanntmachung nach § 50 in Verbindung mit § 36 des Bundesmeldegesetzes

Widerspruch gegen Auskünfte aus dem Melderegister und regelmäßige Datenübermittlungen

Nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Außerdem darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG gegenüber Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen erteilen. Dabei dürfen der Familienname, die Vornamen, der Doktorgrad, die Anschrift und die Art und das Datum des Jubiläums mitgeteilt werden.

Adressbuchverlagen darf nach § 50 Abs. 3 BMG zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über den Familiennamen, die Vornamen, den Doktorgrad und die derzeitige Anschrift.

§ 58 c Abs. 1 Soldatengesetz verpflichtet die Meldebehörden, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31.03. die Daten der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden.

Den Betroffenen ist gemäß § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG gegen die Weitergabe oder Nutzung ihrer Daten ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Der Widerspruch kann schriftlich oder persönlich – nicht telefonisch – bei der Gemeinde Ritterhude, Riesstraße 40, 27721 Ritterhude eingelegt werden.

Bereits früher eingelegte Widersprüche haben bis zu ihrem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit.

27721 Ritterhude, 15.02.2024

Gemeinde Ritterhude
Der Bürgermeister
Jürgen Kuck